



# Änderungen bei den gefassten Beschlüssen des Landesinstallateurausschuss Baden-Württemberg

9. April 2025

Steffen Häusler

Landesinstallateurausschuss Baden-Württemberg,  
Technischer Berater beim FV EIT BW



Das  macht  
die Zukunft.

Nachhaltig und digital.





# Anpassungen beim Eintragungsverfahren und der „Werkstattausrüstung“ sowie beim Verfahren zur Ausweisverlängerung



- Normenkontrollrat BW hat den „alten“ Prozess der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen bemängelt und Änderungen verlangt, die eine Flexibilisierung beim Nachweis der fachliche Qualifikation nach § 13 Abs. 2 NAV ermöglichen
  - statt nur auf ein VDE-Normen-Abo abzustellen, ist ein Kompetenznachweis für die Eintragung beim Netzbetreiber und deren Aufrechterhaltung wichtiger
- **Änderungen bei den BIA-Grundsätzen zum 1.1.2024**
- Anpassungen bei den Eintragungsvoraussetzungen
  - Nachweis der fachlichen Kenntnisse der vEFK und der sachlichen Ausstattung
  - eine generelle Werkstattbesichtigung entfällt
  - Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen vereinfacht über eine Eigenerklärung (Checkliste), fallweise Überprüfungen vor Ort auf Antrag des Netzbetreibers
  - Verlängerung des Installateurausweises nur noch mit Fortbildungsnachweis
  - Kompetenznachweis richtet sich an alle vEFK bei den eingetragenen Unternehmen
  - Teilnahme an 2 Fortbildungen innerhalb Gültigkeit des Installateurausweis ( $\leq 5$  Jahre)



### Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

- Präambel
- Installateurverzeichnis \*
- ~~■ Allgemeine Voraussetzungen \*~~
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Netzbetreibers
- ~~■ Löschung der Eintragung \*~~
- **Installateurausweis**
- Rollen Bezirks-, Landes- und Bundes-Installateurausschuss
- **Anlage B: CHECKLISTE AUSSTATTUNG**
- **Anlage C: Fortbildungsnachweis**





### Installateurverzeichnis, allgemeine Voraussetzungen:

In das Installateurverzeichnis werden Installationsunternehmen eingetragen, die die **fachliche Qualifikation nach § 13 Abs. 2 NAV** erfüllen. Als Nachweis der fachlichen Qualifikation gelten:

- **Fachliche Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft** nach Abschnitt 2.2.2 und
- **Sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens** nach Abschnitt 2.2.3

Darüber hinaus können Netzbetreiber verlangen:

- eine Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach §14 Gewerbeordnung;
- eine Bescheinigung zur Eintragung mit dem **Elektrotechniker-Handwerk** in die **Handwerksrolle**, soweit für das Unternehmen die Eintragung handwerksrechtlich erforderlich ist. Aus der Handwerksrolle ersichtliche **Einschränkungen oder Zusätze sind zu berücksichtigen** und im Installateurverzeichnis zu kennzeichnen (d. h. es sind nicht nur unbeschränkte Eintragungen maßgeblich);



### Installateurverzeichnis, allgemeine Voraussetzungen:

- ~~■ Erfüllung der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“.~~

### **NEU: Sachliche Ausstattung:**

- Die sachliche Ausstattung hat in **Art und Umfang der Tätigkeit** sowie der **Anzahl der Beschäftigten**, die im Bereich der Anschlussarbeiten nach NAV tätig sind, zu entsprechen und muss sich im uneingeschränkten Zugriff des Installationsunternehmens und der Beschäftigten befinden.
- Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich Mess- und Prüfgeräte vorzuhalten (*Liste wie gehabt*)
- Ein möglicher **Nachweis** kann mit **Anlage B (Checkliste)** erbracht werden.
- Der Netzbetreiber kann von Installationsunternehmen verlangen, dass dieses glaubhaft macht, über den uneingeschränkten Zugriff auf die notwendigen Mess- und Prüfgeräte zu verfügen.
- (Überprüfung im Zusammenhang mit Löschung und Wiedereintragung)



### Sie vermissen die Fachliteratur?

#### Neue Fundstelle – Abschnitt 3.1 zu den Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens:

Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an elektrischen Anlagen wird insbesondere die **Kenntnis des aktuellen Inhalts folgender Fachliteratur** vorausgesetzt. In der Regel setzt dies den Besitz oder den Zugang zu dem aktuellen Stand folgender Fachliteratur voraus:

- „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (z. B. Onlinefassung als NormenBibliothek), VDE Verlag GmbH, 10625 Berlin, <http://www.vde-verlag.de/> ,
- Normen-Handbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung (z. B. als Buch oder E-Book in der NormenBibliothek), Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, <http://www.beuth.de/>



## Neue Fundstelle – Abschnitt 3.1 zu den Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens:

- Um die Kenntnis über den Inhalt und die Anwendung der jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen Vorschriften des Netzbetreibers (TAB) auf aktuellem Stand zu halten, sind **regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich.**
- (Verweis auf die Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuen Kapitel zur Ausweisverlängerung)
- Ein möglicher Nachweis kann mit Anlage C erbracht werden.

Anlage C: Fortbildungsnachweis

**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

**ZVEH**  
Elektro-Energie Digital 

Muster des Bundes-Installateurausschuss

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

### Fortbildungsnachweis

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
des eingetragenen Unternehmens \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallations-technik zur Aufrechterhaltung der Eintragungsberechtigung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers mit einem zeitlichen Gesamtfumfang von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen.

Themenswerpunkte	zeitlicher Umfang (Std.)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Veranstalter \_\_\_\_\_



## Angepasst: Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises

Folgende Angaben für die Verlängerung sind zu überprüfen / zu aktualisieren:

- die **Eintragungsvoraussetzungen** nach 2.2 der BIA-Grundsätze (z. B. die sachliche Ausstattung über die Checkliste nach Anlage B),
- die **Unternehmensangaben** (z. B. mit einem vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Stammdatenblatt),
- die **Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen** nach Abschnitt 5.3 mit einem Fortbildungsnachweis (z. B. nach Anlage C) bei einer Verlängerung des Installateurausweises, die ab dem 01.01.2025 erfolgt.
- Die Verlängerung des Installateurausweises erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Netzbetreiber und deren Überprüfung.

Anlage C: Fortbildungsnachweis

 

**Muster des Bundes-Installateurausschuss**

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

**Fortbildungsnachweis**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
des eingetragenen Unternehmens \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallations-technik zur Aufrechterhaltung der Eintragungsberechtigung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers mit einem zeitlichen Gesamtumfang von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen.

Themenschwerpunkte	zeitlicher Umfang (Std.)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Veranstalter \_\_\_\_\_



## Neu: Fortbildungsmaßnahmen

- Jede im Installateurverzeichnis eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft ist verpflichtet, sich über ... auf dem Laufenden zu halten.
- Eine Verpflichtung zur Fortbildung entsteht spätestens dann, wenn sich in den einschlägigen DIN- und DIN-VDE-Bestimmungen, den VDE-Anwendungsregeln und den TAB Änderungen ergeben.
- Dazu sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises an mindestens zwei unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen nach dieser Verfahrensordnung teilgenommen werden.
- Die Fortbildungsnachweise sind auch dann zu erbringen, wenn eine eingetragene vEFK aus dem Installateurverzeichnis gelöscht wird oder sich löschen lässt und dann eine Wiedereintragung beantragt.

Anlage C: Fortbildungsnachweis

 

**Muster des Bundes-Installateurausschuss**

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

**Fortbildungsnachweis**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
des eingetragenen Unternehmens \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik zur Aufrechterhaltung der Eintragungsberechtigung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers mit einem zeitlichen Gesamtumfang von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen.

Themenswerpunkte	zeitlicher Umfang (Std.)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Veranstalter \_\_\_\_\_

# BIA-Grundsätze, BIA definiert Schulungsinhalte

## Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen (2024):

1. DIN 18014
2. E-Mobilität
3. Erzeugungsanlagen und Speicher
4. Messsysteme im Bestand / Anforderung an zukünftige Zählerplätze
5. Technische Anschlussbedingungen (TAB)
6. Themen aus der Praxis

- BIA beschließt jährlich die Inhalte neu
- Themenschwerpunkte regional veränderbar
- modularer Aufbau
- jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat (als Fortbildungsnachweis)



Fachverband  
Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg



Anlage C: Fortbildungsnachweis

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

**ZVEH**  
Elektro-Energie-Digital

**Muster des Bundes-Installateurausschuss**

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

## Fortbildungsnachweis

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
des eingetragenen Unternehmens \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik zur Aufrechterhaltung der Eintragungsberechtigung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers mit einem zeitlichen Gesamtlumfang von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen.

Themenschwerpunkte	zeitlicher Umfang (Std.)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Veranstalter \_\_\_\_\_

# BIA-Grundsätze, BIA definiert Schulungsinhalte



Fachverband  
Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg



## ■ Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen (2025):

### 1. **DIN 18014**

- Arten von Erdungsanlagen
- Ausführung, Planung und Dokumentation
- niederohmiger / niederimpedanter Potentialausgleich

### 2. **Energiemanagementsysteme**

- Umsetzung nach § 14a EnWG
- Integration von Erzeugungsanlagen, Speicher, Ladestationen
- Schnittstellen Smart Meter Gateway / Steuerbox
- Stromsensoren im Vorzählerbereich
- Messkonzepte (FNN Hinweis Speicher)

### 3. **Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber**

- Anmeldung und Inbetriebsetzung
- Intelligente Messsysteme, Einsatz von Smart Meter Gateway / Steuerbox
- Halbbindirekte Messung

### 4. **Themen aus der Praxis**

- Anmeldung Umsetzungsbeispiele in der Praxis
- Unterschiede Anwendungen mit Dauerstrom- und Bemessungsstromverhalten

Anlage C: Fortbildungsnachweis

**bdeu** **ZVEH**  
Energie, Wasser, Leben. Elektronik Energie Regeln

Muster des Bundes-Installateurausschuss

(Vorname/Nachname) (Vorname/Nachname) (Lage)

## Fortbildungsnachweis

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
des eingetragenen Unternehmens \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen  
auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik zur Aufrechterhaltung der Eintragungsberechtigung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers mit einem zeitlichen Gesamtaufwand von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen.

Themenspezifische	zeitlicher Umfang (Std.)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Veranstalter \_\_\_\_\_



### Sachstand:

- Die **Überarbeitung der gemeinsamen Beschlüsse auf Landesebene** zur Überführung der überarbeiteten BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit ist erfolgt. **Umsetzung ab 1.2.2024.**
- Das Eintragungsverfahren wurde gestrafft (viele Punkte sind jetzt in den BIA-Grundsätzen enthalten).
- Der Leitfaden zur Betriebsbesichtigung wurde überarbeitet und ist als Anlage 3 der Beschlüsse als **Leitfaden für die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen** veröffentlicht.
- Er soll primär für Wiedereintragungen nach Löschung angewendet werden (auf Antrag des NB beim BezIA kann es im Einzelfall auch beim Antrag auf Eintragung angewendet werden, sofern Bedenken beim Nachweis der fachlichen Qualifikation bestehen).
- Richtlinie für die Werkstattausrüstung entfällt – **sachliche Ausstattung** ist in BIA-Grundsätzen enthalten.
- Im Kapitel Installateurausweis wird das Verfahren zur Löschung und Wiedereintragung behandelt.
- Beschlüsse zu den **Fortbildungsmaßnahmen zur Ausweisverlängerung** vom 13.12.23 und 14.06.24

## Ausgangssituation im BIA und im LIA BW



Fachverband  
Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg



- ein Qualifizierungskonzept des ZVEH wurde dem BIA vorgeschlagen: inhaltlich in Ordnung, Art der Durchführung strittig = es wird bundesweit unterschiedlich gehandhabt
- **LIA Strom BW** hatte sich in einem **Beschluss vom 13.12.2023**
  - für die Umsetzung des ZVEH-Schulungskonzeptes ausgesprochen (mit dem Vorbehalt einer bundesweit einheitlichen Umsetzung)
  - **ab 1.1.2025** sind zur Ausweisverlängerung dann Fortbildungen nachzuweisen
- maßgeblicher Vorteil: die Fortbildungsanforderungen über die Netzbetreiber sind rechtsverbindlicher; die Netzbetreiber sind an einer ordnungsgemäßen Ausführung u. a. nach TAR und TAB durch alle Installationsunternehmen interessiert
- die Fortbildungen richten sich daher an alle eingetragenen Installationsunternehmen
- auch hier ist das Ziel, ein einheitliches Qualifizierungsniveau für alle zu erreichen
- Installationsunternehmen erfüllen damit u. a. die Pflicht nach TRBS 1203, die Kenntnisse der Elektrotechnik z. B. durch Teilnahme an Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch zu aktualisieren



- **Tagung am 14. Juni 2024** in Stuttgart
- Nachbesetzung mit Vertretern des E-Handwerks (Besetzung aktuell je 7 Vertreter VfEW – FV EIT)
- Bericht BIA – keine Vorgaben zum Schulungsrahmen bei den Ausweisverlängerungen
- **Beratung Umsetzung BIA-Schulungskonzept für Fortbildungsmaßnahmen zur Ausweisverlängerung**
- Bericht aus der VfEW PG TAB
- Beratung zur Schlichtungsfällen
- Rückblick und Ausblick LIA-Veranstaltungen





- *Der LIA BW regt an, dass jeder Netzbetreiber in BW die in seinem Netzgebiet eingetragenen Installateure aktiv auf die Notwendigkeit von Schulungen im Rahmen der Beschlüsse des BIA für die Verlängerung von Installateurausweisen hinweist.*
- *Auf das Schulungsangebot auf Basis des ZVEH-Schulungskonzepts, als ein die BIA-Inhalte voll umfängliche abbildende Schulungsmaßnahme, wird hingewiesen.*
- *Das Schulungsangebot richtet sich an die verantwortlichen Elektrofachkräfte in den Unternehmen.*
- *Hierzu regt der LIA BW den Austausch des jeweiligen Netzbetreibers mit der örtlichen Elektro-Innung an.*
- **Todo für die Innungen:** Anzahl der jährlichen Ausweisverlängerungen bei den Netzbetreibern anfragen = potenzielle Teilnehmerzahl für die Fortbildungen
- Fortbildungen z. B. mit dem E-Campus BW<sup>®</sup> und den Netzbetreiber vereinbaren



Der LIA empfiehlt:

- Alle Netzbetreiber informieren alle ihre eingetragenen Elektrofachkräfte über das angepasste Ausweisverlängerungsverfahren des BIAs und der Pflicht bei Ausweisverlängerung mind. zwei Fortbildungsmaßnahmen pro Verlängerungsturnus nachzuweisen.
- Die eingetragene Elektrofachkräfte sollen frühzeitig vom Netzbetreiber im Voraus darüber informiert werden, dass eine Ausweisverlängerung ansteht und entsprechend Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen sind.
- Für die **Übergangsphase** ist frühestens **ab 2025 mind. 1 Fortbildungsmaßnahme** für eine Ausweisverlängerung nachzuweisen. **Frühestens ab 2026 sind mind. 2 Fortbildungsmaßnahmen** für eine Ausweisverlängerung **nachzuweisen**.
- Falls zum Stichtag keine Fortbildungsmaßnahme vorliegt, so kann mind. eine verbindliche Anmeldung für eine Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden. In dem Fall wird der Ausweis aber vorläufig nur bis zum durchgeführten Fortbildungstermin verlängert.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen, weitere Wünsche und Anregungen?**

Steffen Häusler  
FV EIT BW, Voltastraße 12, 70376 Stuttgart  
Tel. (07 11) 95 59 06 66  
[steffen.haeusler@fv-eit-bw.de](mailto:steffen.haeusler@fv-eit-bw.de)